



Bezirksregierungen

38022 Braunschweig
30002 Hannover
21332 Lüneburg
Weser - Ems - Außenstelle Osnabrück
49025 Osnabrück

Bearbeitet von Herrn Hampe
e-mail: Rolf.Hampe@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
1031 - 03003

Durchwahl (0511) 120-
7230

Hannover
22.06.2004

Dienstrechtliche Befugnisse

RdErl. d. MK v. 21.06.2004 – 1031 - 03003 – VORIS 20480 -

Bezug: a) Beschl. d. LReg. vom 07.06.1994 (Nds. MBl. S. 995), zuletzt geändert durch
Beschl. d. LReg. v. 24.10.2000 (Nds. MBl. S. 698)
b) RdErl. d. MK v. 19.01.2004 – 1031 -03003 – VORIS 20480 - (SVBl. S. 132)

Die Ermächtigung der Mittelbehörden nach Nr. 1.3.2 Satz 1 des Bezugsbeschlusses, die ihnen übertragenen Befugnisse auf untere Landesbehörden weiter zu übertragen, wird gemäß Nr. 1.3.2 Satz 2 dieses Beschlusses hinsichtlich der ProReKo-Schulen um folgende Befugnisse erweitert:

- a) Verlängerung und Verkürzung der Probezeit nach § 18 NLVO für Beamtinnen und Beamte sowie nach § 5 BAT für Angestellte,
- b) Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe wegen Nichtbewährung in fachlicher Hinsicht nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 NBG,
- c) Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit nach § 11 NBG,
- d) Anstellung von Beamtinnen und Beamten nach § 13 Satz 1 NBG,
- e) nicht nur vorübergehende Übertragung eines Dienstpostens, der aufgrund seiner Bewertung einem anderen Amt mit höherem Endgrundgehalt (BesGr. A 10, A 11, A 14 oder A 15) zugeordnet ist,
- f) Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung (Oberstudienrätin/Oberstudienrat, BesGr. A 14, oder Studiendirektorin/Studiendirektor, BesGr. A 15) nach § 14 NBG,
- g) Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung (Lehrerin/Lehrer für Fachpraxis, BesGr. A 10, Jugendleiterin/Jugendleiter, BesGr. A 11, oder Fachlehrerin/Fachlehrer, BesGr. A 12) nach § 14 Abs. 1 Satz 2 NBG,
- h) Übertragung einer höher zu bewertenden oder mit dem Wechsel der Fallgruppe verbundenen Tätigkeit bei Angestellten,
- i) Änderung des Arbeitsvertrages bei Angestellten (z.B. durch Höhergruppierung bei Bewährung),

- j) Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf eigenen Antrag nach § 38 NBG,
- k) Abmahnung, Kündigung und Abschluss von Auflösungsverträgen bei Angestellten nach §§ 53, 54, 58 BAT,
- l) Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten vor Erreichen der Altersgrenze nach §§ 57, 60 NBG,
- m) Eintritt in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten bei Erreichen der Altersgrenze nach §§ 51, 60 NBG,
- n) Weiterbeschäftigung von Angestellten über das 65. Lebensjahr hinaus nach § 60 Abs. 2 BAT.

Ich weise darauf hin, dass diese Erweiterung – soweit unter a) bis n) keine weitergehenden Einschränkungen ausdrücklich erwähnt sind – für die jeweiligen Befugnisse gilt, die sich auf Beamtinnen und Beamte der Bes. Gr. A 15 einschließlich Amtszulage und abwärts ohne Dienststellenleitungsfunktion, sowie auf Angestellte der Verg. Gr. I a BAT und abwärts ohne Dienststellenleitungsfunktion beziehen.

Ich bitte, die genannten dienstrechtlichen Befugnisse mit Wirkung vom 1. August 2004 auf die ProReKo-Schulen zu übertragen.

Im Auftrage

Markmann